

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 10,17 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. 5.576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.Dezember 2012 (Nds. GVBl. 5.589) in Verbindung mit § 1 Absatz 10 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser vom 12.12.1990 hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 26.09.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Hameln unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosenunterkünfte. Obdachlosenunterkünfte im Sinne des Satzes 1 sind:

- a) die von der Stadt Hameln ständig für die Unterbringung Obdachloser verwendeten und diesem Zweck zur Verfügung gestellten Unterkünfte;
- b) sonstige im Eigentum oder Besitz der Stadt stehenden Wohnungen, die zeitweise der Unterbringung Obdachloser dienen;
- c) Wohnungen, die die Stadt von privatwirtschaftlicher Seite zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser anmietet und
- d) Wohnungen von privatwirtschaftlicher Seite, die seitens der Stadt zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser nach den Vorschriften des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Anspruch genommen werden (Zwangseinweisung).

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft; sie endet mit dem Tag des Auszugs und Schlüsselerückgabe. Die Gebührenpflicht ruht nicht bei vorübergehender Abwesenheit des Benutzers.

(2) Gebührenschuldner ist die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesene volljäh-

rige Person. Erziehungsberechtigte sind Gebührenschuldner für deren minderjährige Kinder. Sind mehrere Benutzer Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentarife

(1) Die Benutzungsgebühr für eine Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Satz 2 Buchstabe a) beträgt monatlich 8,00 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Falls vorhanden, beträgt die Gebühr für Obdachlosenunterkünfte in Gemeinschaftsunterkünften monatlich 80,00 Euro pro Person. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Mit Zahlung der vorgenannten Gebühr sind die Aufwendungen der Stadt für Nebenkosten wie Heizung, Müllabfuhr, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Hausbeleuchtung, Schornsteinreinigung, Straßenreinigung, Hausmeisterdienste sowie Stromanschluss mit abgegolten.

(2) Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Satz 2 Buchstabe b) wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete zuzüglich der jeweils anfallenden Nebenkosten erhoben.

(3) Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Satz 2 Buchstabe c) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt tatsächlich an den privaten Wohnungseigentümer gezahlten Miete zuzüglich der anfallenden Nebenkosten erhoben.

(4) Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Satz 2 Buchstabe d) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt tatsächlich an den Wohnungseigentümer nach § 80 Abs. 1 S. 1 Nds. SOG für seine Inanspruchnahme zu zahlenden Entschädigung erhoben.

(5) Wird eine Unterkunft durch einen Benutzer erstmalig bezogen und ist ein besonderer Aufwand erforderlich, kann eine Gebühr für die Grundreinigung und Erstausrüstung erhoben werden. Die Gebühr beträgt je nach Aufwand 30,00 Euro bis 300,00 Euro (bei Möblierung).

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Einweisungsbescheid oder gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist monatlich im Voraus zum 03. eines jeden Monats an die Stadt Hameln zur entrichten, erstmalig jedoch nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Hameln

vom 20.02.2002, in Kraft getreten am 01.05.2002, (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hameln, den


Claudio Griese
Oberbürgermeister